

**Kalkulationen sind essenziell für Unternehmer zur Angebotslegung, zur Bedienung der finanziellen Verpflichtungen sowie zur Erzielung eines Unternehmensgewinnes.** Sehr oft werden von Steuerberatern die Lohnkosten pro Stunde von Mitarbeitern berechnet. In der Folge soll dargestellt werden, wie über diesen Stundensatz auch die weiteren Kosten und Zahlungsverpflichtungen eines Unternehmens auf Basis eines Fallbeispiels „einkalkuliert“ werden können.

// TEXT: PHILIPP HAGELE, ANDREAS MRASS



# Richtig rechnen

**U**nsere Kanzlei wurde im heurigen Frühjahr von einem mehr als 30 Jahre bestehenden Handwerksbetrieb mit acht Mitarbeitern als neuer Berater engagiert. Die Auftragslage sei sehr gut, Basis für die Auftragskalkulation waren Personalstundensätze, aber am Jahresende waren in den letzten Jahren durchwegs Verluste zu verbuchen. Unsere Kanzlei hat sich somit die „Kalkulation“ genauer angesehen, was an folgendem Fallbeispiel veranschaulicht werden soll.

## Verrechenbare Zeiten pro Jahr

In einem ersten Schritt war mit dem Unternehmen zu erarbeiten, wie viele Personalstunden pro Jahr überhaupt verrechnet werden können. Um diese verrechenbaren Stunden zu erhalten, müssen von den Kalenderwochen eines Jahres die Nichtleistungszeiten wie Urlaub, Krankenstand oder Feiertage in Abzug gebracht werden. Auf Basis dieser Berechnung wird ersichtlich, dass bei einer 38,5-Stunden-

<b>Kalenderjahr</b>	52,0 Wochen/Jahr
<b>Urlaub</b>	5,0 Wochen/Jahr
<b>Krankenstand</b>	3,0 Wochen/Jahr
<b>Feiertage</b>	2,4 Wochen/Jahr
<b>Sonst. Verhinderungszeit</b>	0,6 Wochen/Jahr
<b>Verrechenbare Zeit</b>	41,0 Wochen/Jahr
<b>41 x 38,5 Wochenstunden</b>	1.579 Stunden/Jahr

Woche pro Jahr durchschnittlich 1.579 Stunden pro Jahr pro Mitarbeiter potenziell verrechnet werden können, wobei dieser Wert mit einem weiteren Abschlag von etwa zehn Prozent für nicht verrechenbare Zeiten (Bürozeiten, nicht verrechenbare Anfahrtszeiten etc.) versehen werden kann. Im Ergebnis sind das pro Mitarbeiter maximal 1.421 verrechenbare Stunden pro Jahr. Bei einem Betrieb mit acht Mitarbeitern können somit maximal 11.368 Stunden je Kalenderjahr verrechnet werden.

## Variabler Stundensatz eines Mitarbeiters

In einem zweiten Schritt sind die pro Mitarbeiter laut Lohnverrechnung jährlich anfallenden Gesamtkosten eines Mitarbeiters für den Dienstgeber, somit Bruttolohn inklusive 13. und 14. Gehalt zuzüglich der Lohnnebenkosten heranzuziehen. Dieser Jahreswert entspricht bei einem monatlichen Nettolohn von 1.900 Euro jährlichen Dienstgebergesamtkosten von 50.780,00 Euro pro Mitarbeiter und ergibt variable Kosten von 35,74 Euro pro Stunde



(Dienstgebergesamtkosten 50.780 Euro / 1.421 Stunden maximal verrechenbare Stunden pro Jahr). Das bedeutet, dass bei einem verrechneten Stundensatz von 35,74 Euro und 1.421 Stunden pro Jahr dieser Mitarbeiter einen so genannten Deckungsbeitrag 1 von 0,00 erwirtschaftet hat. Die verrechneten Stunden des Mitarbeiters decken zwar seine eigenen Kosten, tragen aber nicht dazu bei, die Fixkosten des Unternehmens zu decken.

## Definition der Fixkosten

Neben den ausgeführten variablen Stundensätzen sind insbesondere bei Dienstleistern und Handwerksbetrieben die sonstigen Aufwendungen wie KFZ- und Leasingaufwendungen, Versicherungen, Mieten, Strom sowie Zinsen ein hoher Kostenfaktor. Diese können aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung des Jahresabschlusses abgeleitet werden. Ebenso zu berücksichtigen sind aber auch Gehälter von Mitarbeitern der Verwaltung sowie die jährlichen Tilgungen von Bankverbindlichkeiten (alternativ die kalkulatorischen Abschreibungen) und ein kalkulatorischer Unternehmerlohn. Bei unserem Ausgangsbeispiel beliefen sich die sonstigen Aufwendungen auf 150.000 Euro, hinzu kamen das Verwaltungspersonal mit Dienstgebergesamtkosten von 23.000 Euro und jährliche Tilgungen von 47.000 Euro. Darüber hinaus wollte der Unternehmer auch einen Jahresgewinn vor Steuern von 30.000 Euro pro Jahr erzielen, sodass insgesamt 250.000 Euro pro Jahr neben den variablen Kosten in der Kostenrechnung zu berücksichtigen waren. Dieser Wert ist in der Folge auf die gesamten durch den Betrieb verrechenbaren Mitarbeiterstunden aus Schritt 1 in Höhe von 11.368 Stunden pro Jahr zu dividieren, sodass sich ein umzulegender Fixkostensatz pro Mitarbeiter von 15,39 Euro pro Stunde ergibt (250.000 Euro / 11.368 Stunden).

## Zusammenfassung

Auf Basis der durchgeführten Berechnung ergibt sich: Variabler Stundensatz pro Mitarbeiter zur Deckung der Personalkosten: 35,74 Euro umzulegender Fixkostensatz pro Mitarbeiter pro Stunde: 15,39 Euro. Notwendiger Mindeststundensatz pro Mitarbeiter: 57,61 Euro. In weiterer Folge ist dieser Wert mit branchenüblichen Sätzen zu vergleichen, im Fall unseres neuen Klienten lag dieser bei rund 60 Euro netto pro Stunde für einen Facharbeiter. Die genannten Berechnungen können noch weiter verfeinert werden, wenn beispielsweise auch Deckungsbeiträge beim Materialverkauf erzielt werden können. In diesem Fall müssen nicht die gesamten fixen Kosten durch die Mitarbeiterstundensätze gedeckt werden. Darüber hinaus können die umzulegenden Fixkosten pro Stunde auch innerhalb der Arbeiter prozentuell je nach

Ausbildung anders gewichtet werden, wonach eine Lehrlingsstunde kalkulatorisch weniger Fixkosten zugeteilt bekommt als ein Geselle oder Meister.

## Ergebnis

Bei Vergleich der Stundensätze, die von Unternehmen derselben Branche verrechnet werden, wurde festgestellt, dass das Unternehmen bislang zu günstig am Markt aufgetreten ist. In der Folge wurden die Stundensätze bei Neuaufträgen angehoben. Auf Basis der jährlich zu Jahresende von uns erstellten Ergebnisprognose des Jahres 2018 lässt sich erfreulicherweise bereits jetzt feststellen, dass das Unternehmen im ersten Jahr nach unserer Beratung wieder Gewinne schreibt und all seinen finanziellen Verpflichtungen ohne Liquiditätsproblemen nachkommen kann.



MMAG. DR. PHILIPP HAGELE,  
GESCHÄFTSFÜHRENDE GESELLSCHAFTER  
ANDREAS MRASS, LLB, STEUERBERATER-BERUFSANWÄRTER  
Bangratz & Hagele Wirtschafts- u. Steuerberatungs GmbH & Co KG  
Lieberstraße 3, 6020 Innsbruck  
[www.bangratz-hagele.at](http://www.bangratz-hagele.at)